



Mittwoch, 10. Juni 2015, 19.30 Uhr
Schulhaus Ameise, Aula

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 10.12.2014	1
02	Beratung und Genehmigung der Rechnung 2014 und der Nachtragskredite	2
03	Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 580'000.-- zum Ausbau der Erschliessungsstrasse „Im Gärtli“	2 - 4
04	Beratung und Beschlussfassung zur Erheblichkeit des Antrags nach § 68 des Gemeindegesetzes von Kurt Dellsperger vom 25.11.2014, Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner	4
05	Verschiedenes	4
Anhang	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014	*

Detaillierte Unterlagen zu Traktanden 02 und 03

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 und 03 können ab dem 22.05.2015 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 22.05.2015 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter <http://www.duggingen.ch> (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs.2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmung gilt für das Traktandum 03.

* **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 22.05.2015 einsehen, per E-Mail (gemeinde@duggingen.bl.ch) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 10.12.2014

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014.

Traktandum 02 Beratung und Genehmigung der Rechnung 2014 und der Nachtragskredite

Die Jahresrechnung 2014 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von netto CHF 159'200 ab. Im Budget 2014 war ein Aufwandüberschuss von CHF 37'900 budgetiert. Die Nettoinvestitionen betragen rund CHF 1'093'300 im Gegensatz zum budgetierten Betrag von rund CHF 1'380'000.

Das Rückstellungskonto Deckungslücke Pensionskasse von CHF 400'000 wurde aufgelöst und der Betrag von CHF 409'000 wurde Ende 2014 an die Basellandschaftliche Pensionskasse überwiesen.

Der Sachaufwand (1,2 Mio. Franken) ist gegenüber dem Budget 2014 um 0,13 Mio. Franken oder um 9.7% tiefer. Gegenüber der Rechnung 2013 senkte sich der Sachaufwand um 0,18 Mio. Franken oder um 13.4%. Der Minderaufwand kam aufgrund von Auflösungen von Wertberichtigungen auf Forderungen zustande, die neu nach HRM2 im Sachaufwand sind. In dem weniger Sozialhilfeempfänger unterstützt werden mussten, fielen die Ausgaben um CHF 138'000 tiefer als budgetiert an. Die Steuererträge (nat. Personen) fielen um CHF 172'300 und die Steuererträge (jurist. Personen) fielen um CHF 100'500 (jeweils Steuerjahr 2013 und Vorjahre) tiefer aus, als dies im Budget 2014 vorgesehen war. Die positive Entwicklung des Steuersubstrats im Jahr 2013 hat dazu geführt, dass die Gemeinde Duggingen CHF 26'100 an den Finanzausgleich zu zahlen hatte anstelle von budgetierten Einnahmen von CHF 113'000.

Die Erläuterungen, welche in den detaillierten Unterlagen aufgeführt sind, betreffen Konten, sowohl in der laufenden Rechnung als auch in der Investitionsrechnung, mit Abweichungen von mindestens CHF 10'000 und 10% des Rechnungsbetrags zum Budget (Bedingungen kumuliert) und sachlich einen Sinn ergeben.

Es wird keine Einlage in eine Vorfinanzierung beantragt.

Die Rechnung wurde im Auftrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission durch das Treuhandunternehmen BDO AG geprüft.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 22.05.2015 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 22.05.2015 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2014 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 159'152.10 und Nettoinvestitionen von CHF 1'093'328.48 zusammen mit den Nachtragskrediten zu genehmigen.

Traktandum 03 Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 580'000.-- zum Ausbau der Erschliessungsstrasse „Im Gärtli“

Ausgangslage

Für das mehrheitlich unbebaute Gebiet Underholle, welches zwischen der Aeschstrasse und dem Kürziweg liegt, wurde mit dem RRB Nr. 880 vom 30.05.2006 der Bau- und Strassenlinienplan für die neuen Strassen Anna Zipper-Weg sowie Tiergartenweg genehmigt. Mittlerweile möchten verschiedene Grundeigentümer das Land überbauen und benötigen hierfür mit Strasse und Werkleitungen erschlossene Parzellen. Die Zufahrt zu diesen neuen Strassen respektive unerschlossenen Parzellen führt über die bestehende Strasse Im Gärtli. Die Projektierung der drei genannten Strassen ist abgeschlossen.

Im Rahmen des durchgeführten Submissionsverfahrens im Jahr 2013 erhielt die Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arbolds- wil den Zuschlag für die Projektierung und Realisierung der Erschliessung Underholle (Tiergartenweg, Anna Zipper-Weg und Im Gärtli). Der Zustand der Zufahrtsstrasse Im Gärtli und deren Werkleitungen sind schlecht. Die Projektverantwortlichen (Ingenieurbüro, Ressortleiter sowie Bauverwalter) sind sich einig, dass einerseits aufgrund des schlechten Strassenzustands und deren Werkleitungen sowie andererseits aus Gründen des Bauablaufs die Strasse Im Gärtli inkl. der Werkleitungen vor der Erschliessung des unbebauten Gebiets Underholle ausgebaut werden muss.

Projekt

Strassenausbau

Die heutige Strassenbreite variiert zwischen ca. 4.0 und 4.2 m und ist im Strassennetzplan als Erschliessungsstrasse eingestuft. Die Strassenoberfläche hat mehrere ältere und neuere Belagsflicke. Die Belagsstärke beträgt gemäss Untersuchung 46 mm. Eine frostsichere Fundationsschicht besteht, falls überhaupt, nur im Bereich der Leitungsgräben. Randabschlüsse und Beleuchtung existieren heute nicht.

Im Rahmen des Projektes wird die Strasse Im Gärtli auf einer Länge von 75 m gemäss Bau- und Strassenlinienplan auf eine Breite von 5.0 m ausgebaut. Der Neubau umfasst den Rückbau und die Erneuerung des gesamten Kieskoffers und des Belagsaufbaus. Der Deckbelag wird analog zu anderen Projekten erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der Hauptbauaktivitäten realisiert werden. Für den Ausbau ist ein Landerwerb von 38.50 m² notwendig.

Beleuchtung

Es wird eine neue Strassenbeleuchtung mit vier Kandelabern des gleichen LED-Typs erstellt, wie er bei den letzten durchgeführten Ausbauprojekten und Sanierungen verwendet worden ist.

Leerrohr sowie Kabelfernsehen

Auf der ganzen Länge wird ein Leerrohr für die Gemeinde, sowie für das Kabelfernsehen mitverlegt.

Wasserleitung

Die bestehende Wasserleitung Im Gärtli, NW 150 mm in Grauguss aus dem Jahr 1963, wird im Werterhalt, auch aufgrund mehrerer Leitungsbrüche, als kritisch eingestuft. Sie wird im gesamten Abschnitt der neuen Strasse ersetzt. Die bestehende Verbindungsleitung – Ringschlussleitung der unteren Druckzone zum Druckreduzierventil in der Brunngasse wird ebenfalls mittels Berst-Relining durch eine neue Wasserleitung ersetzt.

Gemäss Generellem Wasserversorgungsprojekt (GWP) beträgt der Querschnitt der neuen Wasserleitung 150 mm. Die Ausführung erfolgt in PE. Die totale Länge beträgt ca. 139 m und es werden 8 Schieber und ein neuer Hydrant (Ersatz für bestehenden Hydrant) eingebaut werden.

Sämtliche Hausanschlüsse im Strassenbereich Im Gärtli werden zu Lasten der Gemeinde neu angeschlossen. Gleichzeitig mit dem Ersatz der Hauptwasserleitung besteht für die Wasserbezüger die Möglichkeit auf eigene Kosten ihre Anschlussleitung zu erneuern.

Kanalisation

Die Auswertung der Kanalfotografieaufnahmen zeigte, dass die Abwasserleitungen in einem schlechten respektive ungenügenden Zustand sind. Gemäss Werterhalt sind die Kanalisationsabschnitte in der Sanierungspriorität 1. Die Haltungen sowie die Schächte sind vor dem Strassenbau zu sanieren oder zu erneuern.

Es sind zwei Methoden vorgesehen: Auf dem Privatreal und in der Kantonsstrasse wird eine grabenlose Leitungssanierung mittels GFK-Liner. Im Bereich der Strasse Im Gärtli erfolgt die Sanierung der Kanalisationsleitung im klassischen Neubauverfahren, da u.a. die bestehende Kanalisationsleitung auf Privatgrundstücken verläuft.

Bei der kompletten Erneuerung der Gemeindeinfrastruktur „Im Gärtli“ bietet sich die Erneuerung der privaten Kanalisationsleitungen im offenen Graben an, zumindest innerhalb der Strassenparzelle. Die Kostentragung erfolgt analog zu den Wasseranschlussleitungen. Die Sanierung der Leitungen auf Privatreal erfolgt gemäss der kommunalen Verordnung zum Vollzug des kantonalen Gewässerschutzgesetzes betreffend der privaten Kanalisations-Hausanschlüsse Nr.7.02.01.

Kosten

Für die öffentliche Submission für die Baumeisterarbeiten mit Eingabefrist bis am 23.03.2015 wurden mehrere Angebote eingereicht.

Die Kostenzusammenstellung für den Kreditantrag erfolgt gemäss dem technischen Bericht des Ingenieurbüros Sutter. Die Auswertung der Submission für die Baumeisterarbeiten, d. h. die Zahlen des wirtschaftlich günstigsten Angebots, wurde in die Kostenberechnung bereits einbezogen. Die übrigen Kosten basieren auf Einheitspreisen.

Die Kosten für den Ausbau der Strasse nach Bau- und Strassenlinienplan und gemäss Ausbaustandard der Gemeinde lassen sich wie folgt beziffern (Genauigkeit +/- 10 %, Preisbasis August 2014 resp. März 2015 (Baumeister)):

Strassenbau inkl. Landerwerb	CHF	230'000
Leerrohr, GGA	CHF	20'000
Wasserleitung	CHF	170'000
<u>Kanalisation</u>	<u>CHF</u>	<u>160'000</u>
Total (inkl. MwSt.)	CHF	580'000

Finanzierung

Die notwendigen Mittel sind im Investitions-Budget 2015 in den betreffenden Konten unter dem Gesamtprojekt Erschliessung Underholle eingestellt worden. Bedingt durch die geplanten Neuanlagen Anna Zipper-Weg und Tiergartenweg muss die Sanierung der Werkleitungen vorgezogen werden.

Gleichzeitig ist es aus Sicht der Finanzplanung sinnvoll, das Projekt im laufenden Jahr zu realisieren, da ab dem Jahr 2016 der Neubau der Gemeindeverwaltung sowie anschliessend die Strassen Anna Zipper-Weg und Tiergartenweg die Gemeinde finanziell stark belasten werden.

Der Gemeinderat hat entschieden, gestützt auf das Strassenreglement, ein Perimeterverfahren durchzuführen und die Erstellungskosten auf die vorteilsnehmenden Eigentümer der anliegenden Parzellen zu verteilen.

Stellungnahme der BPK zum Projekt

Anlässlich der Sitzung vom 19.03.2015 hat die BPK das vorliegende Projekt besprochen und ihre Zustimmung erteilt.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 22.05.2015 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 22.05.2015 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage und den Kredit in der Höhe von CHF 580'000.-- zum Ausbau der Erschliessungsstrasse „Im Gärtli“ zu genehmigen.

Traktandum 04 Beratung und Beschlussfassung zur Erheblichkeit des Antrags ° 68 des Gemeindegesetzes von Kurt Dellsperger vom 25.11.2014, Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 25.11.2014 (Eingang bei der Verwaltung 27.11.2014) ist, unter dem Titel „Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner“, folgender von Herr Kurt Dellsperger, Sennenmattweg 16, 4202 Duggingen, unterzeichneter selbständiger Antrag von Stimmberechtigten gemäss § 68 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (Gemeindegesetz, GemG, SGS 180) eingegangen. Er enthält folgende Teilanträge:

1. Gestützt auf § 70a Abs. 2 Gemeindegesetz erklärt sich die Gemeindeversammlung zur Kündigung der Beteiligung am Kabelnetzbetreiber InterGGA AG (inkl. sämtlichen involvierten Verträgen mit allen involvierten Parteien) für zuständig.
2. Hiermit kündigt sie die Beteiligung per sofort.
3. In unserer Gemeinde Duggingen ist eine Regelung in ein Gemeindereglement aufzunehmen, dass ein Vertrag mit einem Signallieferer ins gemeindeeigene Kabelnetz der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf.
4. In der Übergangszeit (bis o.g. Ziffern rechtswirksam sind) ist der bisherige Provider (ImproWare AG - Breitband.ch) beizubehalten.

Die Gemeindeversammlung (GV) wurde am 10.12.2014 über den Antrag und die Vorgehensmöglichkeiten (Klärung der Erheblichkeit oder direkte Vorlage) sowie die Zeitverhältnisse in Kenntnis gesetzt.

Prüfung der Zulässigkeit von Teilanträgen

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass nicht alle Teilanträge zulässig sind. Er hat diesbezüglich eine rechtliche Prüfung vorgenommen und nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs den Entscheid dem Antragssteller mittels anfechtbarer Verfügung eröffnet. Der Antragssteller hat dagegen das Rechtsmittel ergriffen. Bei Drucklegung dieser Einladung lag noch kein rechtskräftiger Entscheid vor.

Wie dies bei der Klärung der Erheblichkeit eines selbständigen Antrags nach § 68 des Gemeindegesetzes üblich ist, wird bei der Behandlung des Antrags der Antragsteller als Erster die Gelegenheit haben, sein Anliegen zu erläutern. Danach erst folgen die Stellungnahme und die Erläuterung des Antrags des Gemeinderats. Dieser ist der Meinung, dass der Antrag nicht erheblich erklärt und somit abgeschrieben werden soll. Die Begründung zu dieser Haltung des Gemeinderats wird an der Gemeindeversammlung präsentiert werden.

Folgt der Souverän jedoch dem Antragssteller, wird der Gemeinderat seinerseits beantragen, die Ausarbeitung einer Vorlage zu sistieren, bis ein rechtskräftiger Entscheid zur Zulässigkeit der Teilanträge vorliegt. Damit soll einer weiteren Beschwerde vorgebeugt werden, falls die Vorlage nicht innert sechs Monaten nach der Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung unterbreitet werden kann.

Zu diesem Traktandum sind keine detaillierten Unterlagen in der Aktenaufgabe, da noch keine Vorlage ausgearbeitet worden ist. Die Ausführungen des Gemeinderats zu seinem Antrag werden anlässlich der Gemeindeversammlung erfolgen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes von Kurt Dellsperger vom 25.11.2014 betreffend der Providerwahl im kommunalen Kabelnetz nicht erheblich zu erklären.